STADT BERGHEIM / ERFT

BEBAUUNGSPLAN XXVII M. 1:5oo

GEMARKUNG BERGHEIM, FLUR 1

PLANINHALT GEMÄSS BBAUG. VOM 23.6.196o (BGBL. I S. 341 ff): §9(1) 1a), 1b), 1d), 1e), 1f), 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 15, 16, IN VERB MIT §9(2), MIT § 1o3 DER BAUONW. UND IN VERB. MIT §4 DER 1. DVO ZUM BBAUG.

2. ÄNDERUNG

[Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)]

FESTLEGUNGEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- GARAGEN BZW. STELLFLÄCHE
- FIRSTLINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANGELTUNGSBEREICHES
- Grenze der Planänderung 1
- " " " 2

(I)	z.B. ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG (ZWINGEND)
II	" " " HÖCHSTMASS
o	OFFENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
15-22°	DACHNEIGUNG
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEM. "
GA	GARAGE
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MI	MISCHGEBIET

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG

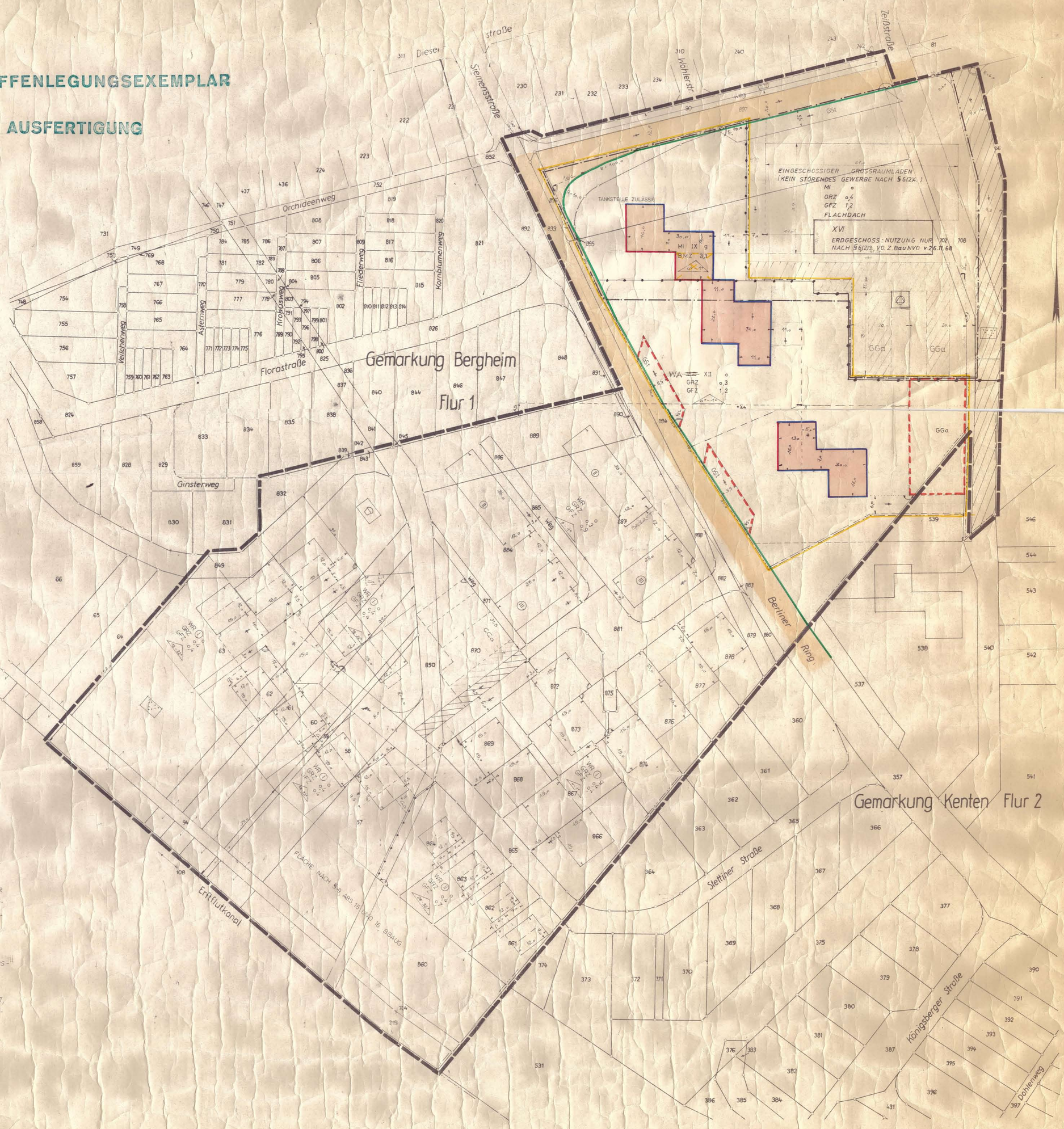

TEXLICHE FESTLEGUNG

ERLÄUTERUNGEN (BESONDERE BAULICHE FESTLEGUNGEN):

1. DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH.
2. MAXIMALE SOCKELHÖHE 3o cm, MAXIMALES VORGARTENGEFÄLLE 3%.
3. DREMPEL SIND NUR BEI 1½-GESCHOSSIGER BEBAUUNG ZULÄSSIG, DIE DREMPELHÖHE DARF 75 cm BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. ALS AUSSENWAND-MATERIAL IST ZULÄSSIG: VERBLENDSTEIN, NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ, EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCH IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ERFORDERLICH. DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. DIE EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBINDLICH. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. GARAGENDACH NUR ALS FLACHDACH.
6. MÜLLTONNENSCHRÄNKE FÜR DIE ERFORDERLICHE MÜLLTONNENANZAHL SIND AN DER HAUSAUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN.
7. DIE VORGARTENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG. GARAGENZUFAHRT IN BETON ODER PLATTIERUNG. VORGARTENGESTALTUNG: RASENEINSAAT, STAUDEN, EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN. VORGARTENEINFRIEDIGUNG MIT MASCHENDRAHTZAUN IST UNZULÄSSIG.

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ~~ABZEICHNUNG UND VERGRÖSSERUNG~~ Neukartierung DER IM JAHRE 1961 IM MASSTAB 1:1000 ENTSTANDENEN AMTLICHEN KATASTERKARTE.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ~~HEUTE~~ ~~VOM~~ vom 17.2.1969 überein.

Bergheim DEN 2. Febr. 1971

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG.

DEN 6.8. 1970

DIE FESTSETZUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG.

Bergheim DEN 6.8. 1970

ENTWURFSBEARBEITUNG

6. AUG. 1970

AMTSBOBERBAURAT

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DESSEN VERMERKEN ÜBEREIN.

DEN 196

BEGRÜNDUNG ~~WURDE VOM GEMEINDERAT~~ ~~BESCHLOSSEN~~ BEIGEFÜGT.

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~GEMEINDE~~ STADT BERGHEIM VOM 25.6. 1970 AUFGESTELLT WORDEN.

BERGHEIM, DEN 10.8. 1970

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) IN DER ZEIT VOM 10.8. 1970 BIS 10.9. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERGHEIM DEN 11. JANUAR 1971

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) VOM RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT BERGHEIM AM 13.10.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERGHEIM DEN 11. JANUAR 1971

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 29.1.1971 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN DEN 29.1.1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) IST AM 20. Feb. 1971 ERFOLGT.

Bergheim/Erft DEN 196

BÜRGERMEISTER